



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 193-01/96

GESETZENTWURF	
4	-GE/19 96
D. 03. FEB. 1996	
Verteilt	12.2.96 M

Betrifft: Entwurf für ein Arbeitsmarktpolitikge-
setz 1996 - Begutachtung und Stellungnahme
Schr. d. BMAS vom 19. Jänner 1996,
GZ 37 001/1-2/96

Dr. Fiedler

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

6. Februar 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

ZI 193-01/96

Betrifft: Entwurf für ein Arbeitsmarktpolitikge-
setz 1996 - Begutachtung und Stellungnahme
Schr. d. BMAS vom 19. Jänner 1996,
GZ 37 001/1-2/96

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des Entwurfes für das Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit möglichen Einsparungsmaßnahmen im Bereich des Sonderunterstützungsgesetzes hat sich der RH bereits anlässlich seiner einschlägigen Gebarungüberprüfung im Jahre 1985 beschäftigt (siehe TB 1985, TZ 13) und unter Hinweis auf die Zielsetzungen dieses Gesetzes schon damals empfohlen, die beiden im Gesetz vorgesehenen Gruppen von Leistungsbeziehern, nämlich diejenigen gem § 1 Abs 1 Z 1 SUG ("Bergbau-SU") und diejenigen gem § 1 Abs 1 Z 2 SUG ("Allgemeine SU"), leistungsrechtlich auf dem Niveau der allgemeinen Sonderunterstützung anzugleichen (TB 1985, TZ 13.10.2). Die schon damals aufgezeigten Unterschiede bestehen weiterhin: Auch nach den dem RH für das Jahr 1994 zur Verfügung stehenden Unterlagen betrug die jährliche SU-Leistung für die Empfänger der Leistungsgruppe gem Z 1 im Durchschnitt rd 312 000 S, während an die Empfänger der Leistungsgruppe gem Z 2 durchschnittlich rd 132 000 S zur Auszahlung gelangten.

Ein Aufgreifen der seinerzeitigen Empfehlung des RH, nämlich die Vereinheitlichung der Leistungshöhe auf Basis der allgemeinen Sonderunterstützung, würde beim Stand an Leistungsempfängern gem Z 1 (1994: 2 600) eine Einsparung von 470 Mill S erwarten lassen. Demgegenüber erscheint der aufgrund der beabsichtigten Neufassung der Sonderunterstüt-

RECHNUNGSHOF, ZI 193-01/96

- 2 -

zungsverordnung SUV ausgewiesene Einsparungseffekt von rd 4,5 Mill S im Jahre 1996 bis zu rd 103 Mill S im Jahre 2000 vergleichsweise gering.

Im übrigen hält der RH fest, daß die in den finanziellen Erläuterungen zum ggstl Gesetzes- und Verordnungsentwurf angeführten Zahlenangaben über die Mehrkosten für die Abfederungsmaßnahmen zur Lösung der Beschäftigungsprobleme älterer Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt sowie über die jährlich zu erwartenden Einsparungen beim Leistungsaufwand mangels ergänzender Daten und Darlegung der Kalkulationsvorgänge nicht nachvollziehbar sind.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im BKA Mag. Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

6. Februar 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

